

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion
Empf: 26 FEB. 1986
Lfg. 221/A-1/31
6. Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Bernau, Lechner, Reiter, Pospischil, Romeder, Tribaumer, Mag. Freibauer, Icha, Rabl, Rupp Anton, Breininger, Fidesser, Spiess, Dirnberger, Rabl

betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974

Die Krankenanstaltengesetz-Novelle 1985, BGBl. Nr. 565/1985, verpflichtet die Länder zur Erlassung eines Landes-Krankenanstaltenplanes und legt gleichzeitig für jedes Bundesland die Höchstzahl der systemisierten Betten für die öffentlichen allgemeinen und Sonderkrankenanstalten, mit Ausnahme jener für Psychiatrie und Neurologie, sowie für private gemeinnützige allgemeine Krankenanstalten fest. Für Niederösterreich beträgt diese Höchstzahl 7.842 systemisierte Betten. Dieses Grundsatzgesetz des Bundes ist nunmehr vom Landtag durch eine Novellierung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 auszuführen. Dabei wird das bisher bewährte System, wonach der in Niederösterreich geltende Krankenanstaltenplan im Rahmen des Raumordnungsprogrammes für das Gesundheitswesen nach dem NÖ Raumordnungsgesetz 1976 erlassen wird, fortgesetzt. Die im Gesetz vorgegebene Höchstzahl der Betten für die in Niederösterreich gelegenen Krankenanstalten entspricht dem Ergebnis der Verhandlungen mit dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds.

Ferner soll normiert werden, daß Änderungen der Bewilligungsbescheide zur Anpassung des Umfanges der Krankenanstalten an die

erwähnte Höchstzahl der systemisierten Betten im Zuge der Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung einzelner Krankenanstalten zu erfolgen haben, wie dies ebenfalls zweckmäßigerweise bisher praktiziert wurde. Ansonsten entsprechen die ausführungsgesetzlichen Bestimmungen textlich den grundsatzgesetzlichen Regelungen.

Die vorliegende Gesetzesnovelle enthält ferner die Möglichkeit der Haftung des NÖ Krankenanstaltensprengels für die gänzliche oder teilweise Finanzierung des Trägeranteiles spitalerhaltender Gemeinden zur Finanzierung ihres Anteiles am Ausbauraufwand, sofern das Land einen mindest gleich großen Haftungsanteil übernimmt und die Landesregierung festgestellt hat, daß die betreffende Gemeinde finanziell nicht in der Lage ist, diesen Anteil aufzubringen. Da die mögliche Realisierung der Haftung zusätzliche finanzielle Belastungen für die NÖKAS-Gemeinden bringt, ist zu deren Einhebung eine gesetzliche Grundlage nötig, die derzeit weder § 61 Abs.2 noch § 72 Abs.2 NÖ KAG 1974 bieten.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Dr. Bernau, Lechner u.a. beiliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung des Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem GESUNDHEITS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen. Der Herr Präsident wird ferner ersucht, gemäß § 16 Abs.6 der Geschäftsordnung des Landtages diesen Antrag sofort zuzuweisen, um eine Behandlung in der am 13. März 1986 stattfindenden Sitzung des Landtages zu ermöglichen.

25. Februar 1986